



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 27/2014 vom 27. Mai 2014

---

**Zulassungsordnung  
des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 26.02.2014**

**Zulassungsordnung  
des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 26.02.2014**

Aufgrund von § 23 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 26. Februar 2014 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Sie wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung und durch die Praktikumsordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen<sup>1</sup>**

(1) Zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Mastergrades kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine sich an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

### **§ 3 Bewerbungszeitraum**

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

(2) Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester eingehen.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach zwei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X<sub>1</sub>

b) Berufspraktische Qualifikation gemäß Abs. 2 b), die sich nach Art und Umfang der bisherigen Tätigkeiten richtet als Faktor X<sub>2</sub>.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 26.05.2014.

(3) Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses wird hierfür gemäß § 5 und die Bewertung der studienrelevanten berufs-praktischen Erfahrung gemäß § 6 in Punktwerte umgerechnet. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

### § 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in dem Hochschulabschluss des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 4 Abs. 2 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	30
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6 bis 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,5	4
Durchschnittsnote ab 3,6	0

### § 6 Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrung

Die Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 2 b) erfolgt durch Punktwertung. Die Punktwertung wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen. Hierbei werden Punkte gemäß dem folgenden Schema vergeben:

Bewertung der berufspraktischen Erfahrung	Punkte/Messzahl
Berufspraktische Erfahrung, die <u>vollinhaltlich</u> den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs entspricht. Davon ist in der Regel bei umfangreich geführten, inhaltlich komplex und vielschichtig ausgestalteten gerichtlich bestellten Vertretungen (oder deren Überwachung bzw. deren Beratungen) auszugehen.	30
Berufspraktische Erfahrung, die <u>im Wesentlichen</u> den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs entspricht; in der Regel wurde/n bzw. wird/werden eine oder mehrere gerichtlich bestellte Vertretung/en (oder deren Überwachung bzw. deren Beratungen) geführt.	20
Berufspraktische Erfahrung, die <u>einen sekundären Bezug</u> zu den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs aufweist.	10

### § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2015.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 05.05.2010“ außer Kraft.